S 42 KR 66/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Insolvenzgeld als Indiz für Beschäftigung.
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 188

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 KR 66/22 ER
Datum	13.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 155/22 B ER
Datum	14.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 13. April 2022 wird aufgehoben. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29. September 2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerinnen vom 26. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. September 2020 sowie des Bescheides vom 7. Dezember 2021 wird angeordnet.

Â

Die Antragsgegnerinnen haben die dem Antragsteller entstandenen auÃergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die am 5. Mai 2022 eingegangene Beschwerde des Antragstellers gegen den genannten Beschluss des Sozialgerichts Cottbus (SG) vom 13. April 2022 ist

zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerinnen vom 26. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. September 2020 sowie des Bescheides vom 7. Dezember 2021 ist anzuordnen.

Â

Der Senat geht zunÃ¤chst davon aus, dass sich der Antrag vor dem SG sowie die Beschwerde von Anfang an auch gegen die Pflegekasse der Antragsgegnerin zu 1) (nachfolgend nur noch: â□□Antragsgegnerinâ□□) richtet, weil die angegriffenen Bescheide auch im Namen der Pflegekasse ergangen sind und im Streit auch BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung stehen. Der Antragssteller hat dies mit Schriftsatz vom 24. Juni 2022 auch bestÃ¤tigt.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid hat nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung, weil er BeitrÃ¤ge festsetzt. Anzuordnen ist die aufschiebende Wirkung einer Klage in den FÃ¤llen des Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG jedenfalls dann, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des angegriffenen Bescheides bestehen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. z. B. Beschluss vom 20. August 2018 â□□ L 1 KR 215/18 B ER -, juris-Rdnr. 32, vom 23. Oktober 2017 â□□ L 1 KR 421/17 B ER). Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit der Vorschrift des Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG. Im Ã□brigen gibt der Gesetzgeber in Â§ 86b Abs. 1 SGG nicht ausdrÃ¼cklich vor, nach welchen MaÃ□stÃ¤ben Ã¼ber die Aussetzung einer sofortigen Vollziehung zu entscheiden ist. Hat der Gesetzgeber aber â□□ wie es Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG voraussetzt â□□ an anderer Stelle bereits grundsÃ¤tzlich die sofortige Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung angeordnet, nimmt er damit in Kauf, dass eine angefochtene Entscheidung wirksam bleibt, obwohl Ã¼ber ihre RechtmÃ¤Ã□igkeit noch nicht abschlieÃ□end entschieden worden ist. Von diesem Grundsatz ermÃ¶glicht Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG eine Ausnahme. Jedenfalls in den FÃ¤llen einer mutmaÃ□lichen Rechtswidrigkeit ist die Vollziehbarkeit auszusetzen, weil dann kein Ã¶ffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist. Unterbleiben muss die Aussetzung dagegen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Hier gibt es keine Veranlassung, von dem vom Gesetzgeber fÃ¼r richtig gehaltenen Grundsatz abzuweichen. In den Ã¼brigen FÃ¤llen, in denen die RechtmÃ¤Ã□igkeit der angefochtenen Entscheidung nicht klar erkennbar ist, kommt es auf eine InteressenabwÃ¤gung an (BT-Drs 11/3480, S. 54). Je geringer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind, desto mehr muss fÃ¼r den Betroffenen auf dem Spiel stehen, damit trotz bloÃ□er Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit einer angefochtenen MaÃ□nahme entgegen der grundsÃ¤tzlichen Entscheidung des Gesetzgebers die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann (vgl. zum ganzen Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rdnr. 12e ff mit weit. Nachw.). Nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist allerdings ganz allgemein fÃ¼r die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts immer ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse erforderlich, das Ã¼ber jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des BÃ¼rgers ist dabei umso stÃ¤rker und darf umso weniger zurÃ¼ckstehen, je schwerwiegender die dem Einzelnen auferlegte Belastung ist und je mehr die MaÃnahmen der Verwaltung UnabÃ¤nderliches bewirken. Geltung und Inhalt dieser Leitlinien sind nicht davon abhÃ¤ngig, ob der Sofortvollzug eines Verwaltungsakts einer gesetzlichen oder einer behÃ¶rdlichen Anordnung entspringt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. April 2001Â â 1 BvR 1577/00Â â, juris-Rdnr. 13 mit Bezugnahme auf BVerfGE 69, 220, 228 f).

Bei Beachtung dieser MaÃstÃ¤be muss der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Erfolg haben.

Nach dem derzeitigen Sach- und Ermittlungsstand ist im Hauptsacheverfahren (SG Cottbus Az. S 42 KR 414/20) ein Erfolg wahrscheinlicher als eine Niederlage:

Â

Der angefochtene Beitragsbescheid ist nur rechtmÃ¤Ãig, wenn der Antragssteller ab 1. Juni 2019 bis 24. Januar 2020 freiwillig versichertes Mitglied der Antragsgegnerin und damit entsprechend beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und der Pflegeversicherung war.

Es steht auÃer Streit, dass der Antragssteller bis 31. Mai 2019 als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter der B S und H-J S GbR A O Pflichtversicherter nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) gewesen ist. Der Arbeitsplatz befand sich in G in der dortigen S-T. Der Insolvenzverwalter dieser GbR meldete den Antragssteller zum 31. Mai 2019 ab.

Eine freiwillige Versicherung schlÃ¶sse sich nach Â§ 188 Abs. 4 SGB V nur an, wenn anschlieÃend kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr bestanden hÃ¤tte.

Der Antragsteller trÃ¤gt hierzu unter Einreichung eines Arbeitsvertrages vor, ab 1. Juni bei dem mittlerweile verstorbenen B S weiter vor Ort in der T als Arbeitnehmer tÃ¤tig gewesen zu sein (vgl. GA Bl. 16ff: 1020,â â¬ brutto monatlich bei 25 Stunden wÃ¶chentlich).

Die Antragsgegnerin geht mangels Arbeitgebermeldungen nicht von einem gelebten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aus. Zweifel an einem solchen bestehen auch, weil der Antragsteller Lohnnachweise oder Ã¤hnliches trotz Aufforderung nicht eingereicht hat.

Der Antragsteller beruft sich allerdings zur Tatsache des fortbestehenden A-Unternehmens und seiner ArbeitnehmertÃ¤tigkeit fÃ¼r diese in G auf das Zeugnis des TankstellenpÃ¤chters Z. Dass er keine LohnÃ¼berweisungen oder Lohnquittungen vorlegen kann, kann dem Umstand geschuldet sein, dass sich der

Verstorbene mutmaÃlich nicht um die Filiale in G gekÃ¼mmert hat und der Antragsteller weitgehend alleine agiert haben kÃ¶nnte.

Entscheidendes Indiz fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung ist jedoch, dass die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit dem Antragsteller ausweislich der vom Senat beigezogenen Insolvenzgeld-Akte auf seinen Antrag vom 14. Dezember 2020 hin mit Bescheid vom 6. September 2021 fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum 24. Januar 2020 Insolvenzgeld in HÃ¶he von 1.479,72 â¬ bewilligt und ausgezahlt hat. Insolventer Arbeitgeber war danach der Verstorbene unter seiner Firma A A & F B-M. Obwohl dieses Insolvenzverfahren bereits am 10. Dezember 2014 erÃ¶ffnet worden war, ist die Bundesagentur davon ausgegangen, dass der Antragsteller von diesem Insolvenzverfahren nichts gewusst hat und das ArbeitsverhÃ¤ltnis fortbestanden hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 02.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024